





Webinarreihe zum Omnibus:
Nachhaltigkeitsgovernance –
Verantwortungsbereiche der
Leistungs- und Aufsichtsorgane


August 2025


Informationen zur Teilnahme

 Wir bitten Sie um Verständnis, dass Ihr Mikrofon und Ihre Kamera für dieses Webinar deaktiviert sind.

 Dieses Webinar wird aufgezeichnet. Sollten Sie mit der Aufnahme nicht einverstanden sein, ersuchen wir Sie das Webinar zu verlassen.

 Bitte stellen Sie Ihre Fragen ausschließlich in die Q&A Funktion.
Wir werden diese am Ende des Webinars oder im Nachgang gerne beantworten.

 Sie haben die Möglichkeit, ihre Kameraansicht durch verschieben des hellgrauen Balkens in der Mitte zu vergrößern/verkleinern.

 Die Präsentationsunterlagen schicken wir Ihnen gerne im Nachhinein zu.



Ihre heutigen Vortragenden



Alfred Ripka

Partner

Tel.: +43 (0)1 537 00-7700

aripka@deloitte.at



Kevin Wagner

Senior Manager

Tel.: +43 (0)1 537 00-7918

kewagner@deloitte.at

Inhaltsüberblick

I. Anforderungen an Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Verantwortungsbereich des Vorstands
- Verantwortungsbereich des Aufsichtsrats
- Prüfpflicht des Aufsichtsrats
- Erforderliche Kompetenzen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht von Vorstand und Aufsichtsrat

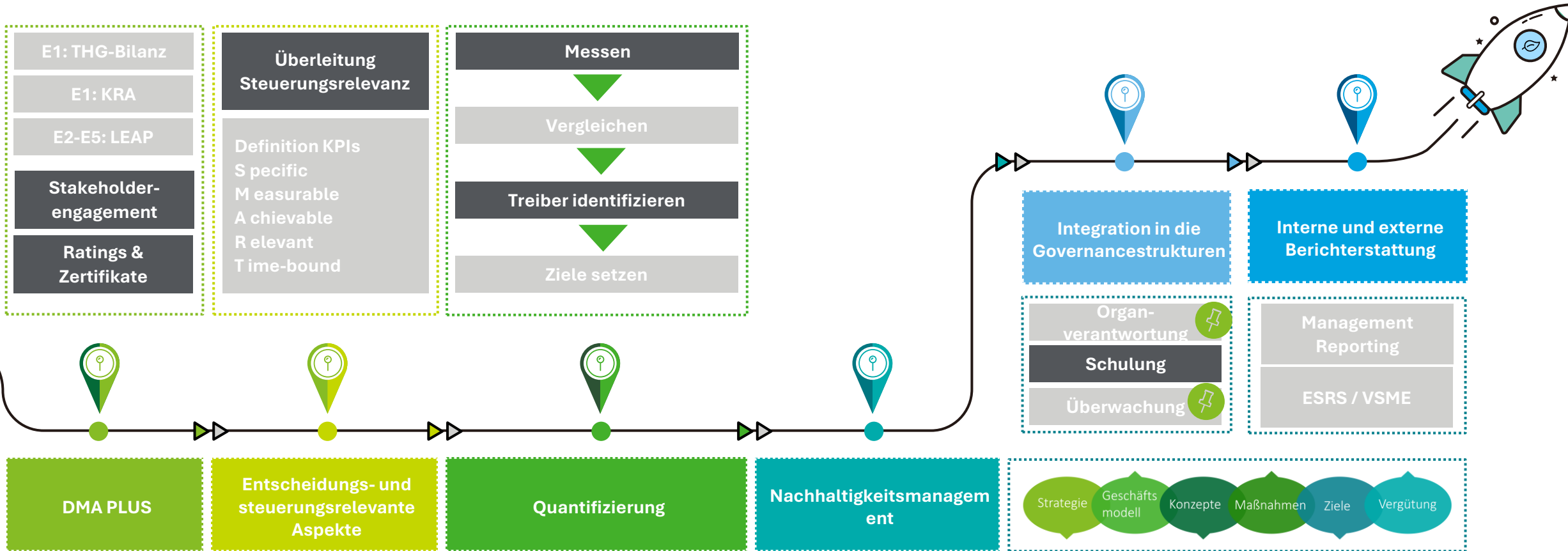
II. Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsgovernance

- Offenlegungspflichten und Best Practice Vorschläge zu ESRS 2 GOV-1 und ESRS 2 GOV-2



Überblick zum weiteren Vorgehen

Wie sollte man Nachhaltigkeitsagenden trotz der Änderungen durch das Omnibus-Paket weiterverfolgen



Governance-Anforderungen an Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Verantwortungsbereiche und notwendige Kompetenzen

Verantwortlichkeiten des Vorstands iZm Nachhaltigkeitsbelangen

Verpflichtungen des Vorstands unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen durch das NaBeG

§ 82 AktG iVm § 222 Abs 1 UGB

- § 82 AktG – der Vorstand trägt die Verantwortung für die **Führung des Rechnungswesens**
- § 222 Abs 1 UGB Verpflichtung zur Aufstellung des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichts** und zur Vorlage dessen an den AR

Nach Art 19a CSRD ist die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** zwingend **Teil des Lageberichts**.

- Vorstand ist somit zuständig für die **Erstellung**
- **Bilanzzeit** gilt demnach auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Führung des Rechnungswesens und Lagebericht sind **Kardinalpflichten des Vorstands**
- Die **Verantwortung** liegt beim **Gesamtvorstand**.

§ 70 AktG Leitung der Aktiengesellschaft

§ 70 Abs 1 AktG: „*Der Vorstand hat **unter eigener Verantwortung** die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter **Berücksichtigung ... des öffentlichen Interesses** es erfordert.*“

- Keine konkrete Verpflichtung
- verhaltenlenkender Charakter
- **Abwegungspflicht zwischen Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit**

Gibt es **langfristige** Auswirkungen auf das **Unternehmenswohl** - etwa in Form der Marktwahrnehmung und der Unternehmensreputation:

- bereits nach geltender Rechtslage die **Pflicht zur Beachtung** derartiger Belange bei der Entscheidungsfindung

Satzungsregelungen

Zusätzlich dazu Satzungsregelungen über die

- **Präzisierung der Unternehmensziele**
- **Klarstellung der Entscheidungsbefugnisse** und des Entscheidungsrahmens des Vorstands
- **einzelnen Aspekte der Entscheidungsfindung** durch den Vorstand sind **zulässig**.

Die Einführung einer **ESG-Klausel**, die nachhaltigkeitsbezogene Aktivitäten ausdrücklich vorsieht, ist in der Aktiengesellschaft somit **möglich**.

Eine ESG-Klausel, wonach der **Vorstand zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen verpflichtet** ist, ist vorbehaltlich der Wahrung der Leitungsautonomie nach § 70 AktG **zulässig**.

Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrats iZm Nachhaltigkeitsbelangen

Verpflichtungen des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen durch das NaBeG

Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat befasst sich auch mit **Nachhaltigkeitsfragen** bei der Beratung und Überwachung des Vorstands (§ 95 AktG):

- **Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit** und **Wirtschaftlichkeit** müssen überwacht werden
- **Nachhaltigkeitserwägungen** sollten bei **Besetzung** und Ordnung des Aufsichtsrates berücksichtigt werden
- **Sicherstellung von Know-how** im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit

Innere Ordnung (§92 Abs 4 AktG)

- Der Aufsichtsrat **kann** einen **Nachhaltigkeitsausschuss** einrichten
- Der **Prüfungsausschuss muss** die Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen (§ 92 Abs 4a nF)
- Prüfungsausschuss und Nachhaltigkeitsausschuss sind voneinander zu unterscheiden und klar abzutrennen

§ 95

§ 96

§ 96 AktG: Bericht an die Hauptversammlung

Vorlage des Jahres- bzw Konzernabschluss inkl Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Vorstand an den Aufsichtsrat

- **Prüfung durch den Aufsichtsrat** innerhalb von 2 Monaten und anschließende Berichterstattung an die Hauptversammlung

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

- **Vollständigkeit** und
- Qualität der **Leistungsindikatoren**

Die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** ist intern durch den **Gesamtaufichtsrat** gem **§ 96 Abs 1 AktG** auf dessen **Gesetzmäßigkeit** und **inhaltliche Richtigkeit** zu prüfen.

Verantwortlichkeiten des **Aufsichtsrats** iZm Nachhaltigkeitsbelangen

Grundlegende Prüfungs – und Überwachungstätigkeiten des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen durch das NaBeG

Prüfungsausschuss

- Mit der Aufnahme der Nachhaltigkeitsberichterstattung (NHB) in den Lagebericht ist auch der Prüfungsausschuss (sofern eingerichtet) gem § 92 Abs 4a Z 4 AktG **zwingend einzubinden**.
- Seine Pflichten umfassen: **Überwachung** des **Rechnungslegungsprozesses** inkl NHB, Überwachung der **externen Prüfung** der NHB, Erstattung des **Berichts über das Ergebnis** der (externen) Prüfung an den Gesamt-AR; Darlegung, wie die Prüfung zur Zuverlässigkeit beigetragen hat, **Vorbereitung der Feststellung**, Durchführung des Verfahrens zur **Auswahl des externen Prüfers**

Umfang der Prüfung

- Der **Umfang** der Prüfung durch den Prüfungsausschuss umfasst **explizit** auch:
 - Prozess der **Wesentlichkeitsanalyse**
 - Prozesses zur **elektronischen Berichtserstattung** (Tagging)
 - Überwachung der **Wirksamkeit des IKS** inkl NHB

Betriebsrat

- Gem §108 (5) Arbeitsverfassungsgesetz Pflicht zur **Unterrichtung des Betriebsrats** in Bezug auf Nachhaltigkeitsinformationen
- **Vorlagepflicht von Stellungnahmen** des Betriebsrats an den Aufsichtsrat

Verantwortlichkeiten des **Aufsichtsrats** iZm Nachhaltigkeitsbelangen

Kontrollverantwortung und Prüfpflicht des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen durch das NaBeG

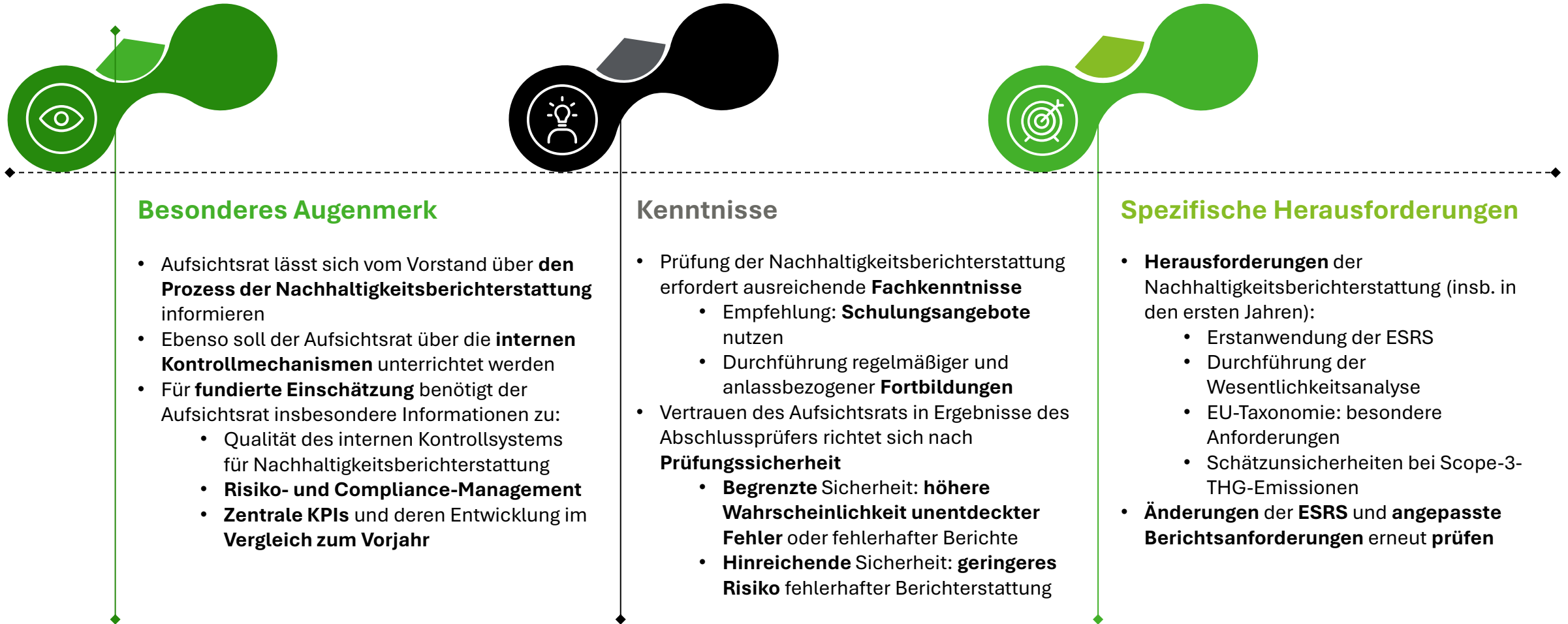


Der **Aufsichtsrat (AR)** hat den **Prüfbericht vom Abschlussprüfer zu verwenden**, um die vom **Vorstand** vorgelegten **Unterlagen zu kontrollieren**.

Er darf auf die **Ergebnisse** des Abschlussprüfers vertrauen, muss jedoch den **Prüfungsgegenstand** kritisch würdigen und eine **selbstständige Plausibilitätsprüfung** durchführen.

Verantwortlichkeiten des **Aufsichtsrats** iZm Nachhaltigkeitsbelangen

Kontrollverantwortung und Prüfpflicht des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen durch das NaBeG



Notwendige Kompetenzen des Aufsichtsrats und Vorstands

Sorgfaltspflicht und notwendige Expertise unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen durch das NaBeG

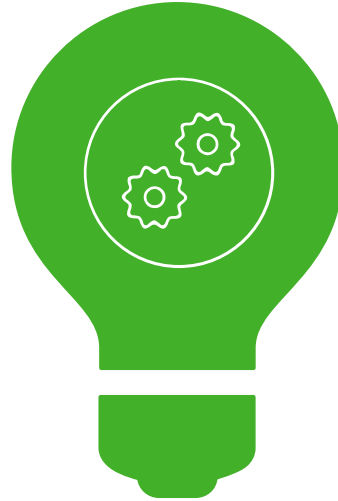


Haftungsrisiken

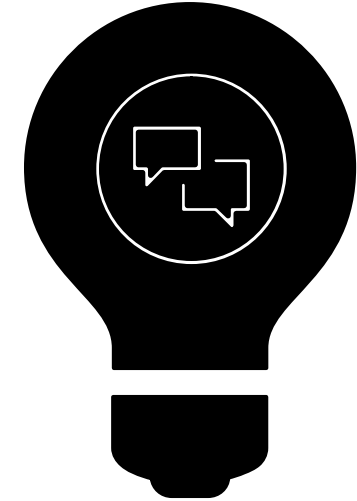
Persönliche Haftung der Organwalter



Zivilrechtliche Haftungsfolgen iSv § 84 bzw § 99 AktG;
insbesondere von Anlegern gegen die Organe der
Gesellschaft



§283 UGB: Zwangsstrafen für den Fall der nicht
fristgerechten Offenlegung nach §§ 277 und 280 UGB



§ 163a Abs 1 Z 1 StGB: Bewusst unrichtige oder
unvollständige Darstellung von Informationen, der
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage



Um **Haftungsrisiken zu minimieren**, bedarf es einer **vorausschauenden Vorgangsweise**, einer sorgfältigen **Analyse** der geltenden **Berichts- und Prüfungsanforderungen** und der zu erwartenden Änderungen, sowie einer entsprechenden Anpassung **interne Prozesse**. Zudem ist eine enge **Abstimmung zwischen dem Vorstand und Aufsichtsrat** essenziell.

Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsgovernance

ESRS-Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit
Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen

Erkenntnisse aus der ersten Berichtssaison

Häufige Fehlerquellen



Die **Übersichtlichkeit, Vollständigkeit** und **Klarheit** der **Informationen**, die in **GOV-1** und **GOV-2** offenzulegen sind, ist oft noch nicht optimal.



Die **tatsächlichen Offenlegungsverpflichtungen** werden teilweise durch **nicht relevante Informationen** verwaschen und **tatsächliche Prozesse** nur grob behandelt.



Hier bedarf es einer **treffsicheren** und **klarer strukturierten Offenlegung** und teilweise eine **Formalisierung** von **Berichts-** und **Kontrollprozessen**.



Die Governance-Angaben sind in den Konsultationsentwürfen der **ESRS revised** neu strukturiert, indem **GOV-1** mit **GOV-2** **zusammengelegt** und deutlich **vereinfacht** wurde. Diese **Entscheidung** zielt darauf ab, die **Komplexität** zu reduzieren und die **Übersichtlichkeit** der Berichte zu verbessern.

Offenlegungspflichten betreffend Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Angaben gem. ESRS 2 GOV-1 und GOV-2

Anforderung nach ESRS	Best Practice
<p>Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none">• Beschreibung wie festgestellt wird, ob geeignetes nachhaltigkeitsbezogenes Fachwissen in den Gremien unmittelbar vorhanden ist oder entwickelt werden kann• Betrifft auch Fähigkeiten und Fachkenntnisse, die mittels Experten oder Trainings erworben werden können• Zusammenhang der Fähigkeiten und Fachkenntnisse zu den wesentlichen IROs des Unternehmens	<p><i>„Die individuellen und kollektiven Fachkenntnisse der Leitungs- und Aufsichtsorgane werden sowohl im Rahmen des Auswahlverfahrens als auch bei der jährlichen Eignungsbeurteilung bewertet, in die Nachhaltigkeitsbelange integriert sind. Der Vorstand wird laufend von Fachexpert:innen aus dem Nachhaltigkeitsgremium beraten. Zusätzlich zu Schulungen für Managementfunktionen sind Nachhaltigkeits-Schulungsprogramme in der gesamten Organisation zu absolvieren. Diese Programme sind auf die Bedürfnisse bestimmter Geschäftsbereiche oder Funktionen zugeschnitten, um sicherzustellen, dass die Schulungen auf die Auseinandersetzung mit den relevanten IROs abgestimmt sind.</i></p> <p><i>Werden neue Auswirkungen oder Risiken identifiziert, wird das erforderliche Fachwissen durch spezielle Schulungen, die von internen oder externen Fachleuten durchgeführt werden, weiterentwickelt.“</i></p>
<p>Überwachung der Ziele und des Fortschritts</p> <p>Angabe wie die Gremien die Überwachung der Zielsetzungen in Bezug auf wesentliche IROs wahrnehmen und wie sie den Fortschritt gegenüber diesen Zielen überwachen</p>	<p><i>„Das Nachhaltigkeitsgremium steuert das konzernweite Nachhaltigkeitsmanagement und überwacht über Fortschrittsberichte die Erreichung der strategischen Nachhaltigkeitsziele. Die Zusammensetzung und Besetzung des Gremiums richtet sich nach den Unternehmensbereichen und bildet die Wertschöpfungsketten ab. Eine Mitgliedschaft im Gremium ist mit Verantwortlichkeiten für bestimmte Aufgabenbereiche und Themen sowie den zugeordneten IROs sowie besonderen Kompetenzen im Bereich der Nachhaltigkeit verbunden. Das Nachhaltigkeitsgremium berichtet quartalsweise an den Vorstand“</i></p>

Offenlegungspflichten betreffend Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Angaben gem. ESRS 2 GOV-1 und GOV-2

Anforderung nach ESRS	Best Practice
<p>Art und Weise der Überwachung</p> <ul style="list-style-type: none">- Information- Konsultation- Entscheidungsfindung	<p><i>„Das interdisziplinäre Nachhaltigkeitsgremium wurde als Steuerungsgruppe eingerichtet und ist für die Entscheidungsvorbereitung in wesentlichen Belangen zuständig. Es besteht aus Führungskräften der Abteilungen für Personalentwicklung, Prozess- und Qualitätsmanagement sowie der Nachhaltigkeitsbeauftragten,... Das Gremium berichtet direkt an den Vorstand, der wiederum quartalsweise den Aufsichtsrat über Nachhaltigkeitsthemen und Fortschritte informiert, wodurch der Aufsichtsrat seiner Kontrollfunktion nachkommt.</i></p> <p><i>Gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wurde ein Nachhaltigkeitsausschuss gebildet, der regelmäßig über den Status der Nachhaltigkeitsbelange informiert wird und bei strategischen Fragen per Konsultation eingebunden wird. Der Prüfungsausschuss ist für die Überwachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten verantwortlich.“</i></p>
<p>Inhalte der Überwachung</p> <ul style="list-style-type: none">- Bewertung und Änderungen von Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens- Identifikation und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken- Diebezügliche Konzepte, Maßnahmen(-pläne), Ressourcen und Ziele- Berichterstattung	<p><i>„Das Nachhaltigkeitsgremium hat die Kernaufgaben, die Nachhaltigkeitsstrategie im Einklang mit der Geschäftsstrategie weiterzuentwickeln. Grundlage dafür ist eine jährliche und im Anlassfall unterjährige Reevaluierung der Auswirkungen, Risiken und Chancen. Darüber hinaus hat das Nachhaltigkeitsgremium die Aufgaben Managementkonzepte aufzusetzen bzw bei Bedarf anzupassen, Ziele zu definieren, Maßnahmen festzulegen und diese zu steuern. Seine Beschlüsse dienen als Grundlage für Entscheidungsvorlagen an den Vorstand. Die Umsetzung der Konzepte und Maßnahmen obliegt den jeweiligen Unternehmensfunktionen.“</i></p>

Offenlegungspflichten betreffend Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Angaben gem. ESRS 2 GOV-1 und GOV-2

Anforderung nach ESRS	Best Practice
<p>Organisation und Formalisierung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verfahren und Prozesse- Frequenz <p>Wie oft und durch wen werden die relevanten Gremien informiert über:</p> <ul style="list-style-type: none">- die wesentlichen IROs und ggf welche- die Umsetzung der Sorgfaltspflichten- die Ergebnisse der Konzepte, Maßnahmen, Ziele und Leistungsindikatoren	<p><i>„Auf Basis der Vorschläge des Nachhaltigkeitsgremiums entscheidet der Vorstand über die Festlegung von Zielen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen. Der Vorstand wird quartalsweise in dafür vorgesehenen Sitzungen über Änderungen der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit und deren Ergebnisse bzw etwaiger Vorkommnisse und die Wirksamkeit der beschlossenen Konzepte und Maßnahmen sowie Fortschrittsberichte zu Kennzahlen und Zielen informiert. Das Nachhaltigkeitsgremium berichtet an den Gesamtvorstand. Durch die Genehmigung der Nachhaltigkeitsstrategie, der Managementkonzepte und der Ziele stellt der Vorstand sicher, dass Auswirkungen, Risiken und Chancen entsprechend adressiert werden. Der Vorstand erstattet ebenfalls quartalsweise Bericht an den Nachhaltigkeitsausschuss im Aufsichtsrat über die genannten Themen.</i></p> <p><i>Der Prüfungsausschuss ist für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständig. Der Prüfungsausschuss erhält im Bedarfsfall Informationen zu Änderungen in berichtsrelevanten Nachhaltigkeitsbelangen sowie mindestens einmal jährlich ein Update von externen Beratern zur Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.“</i></p>

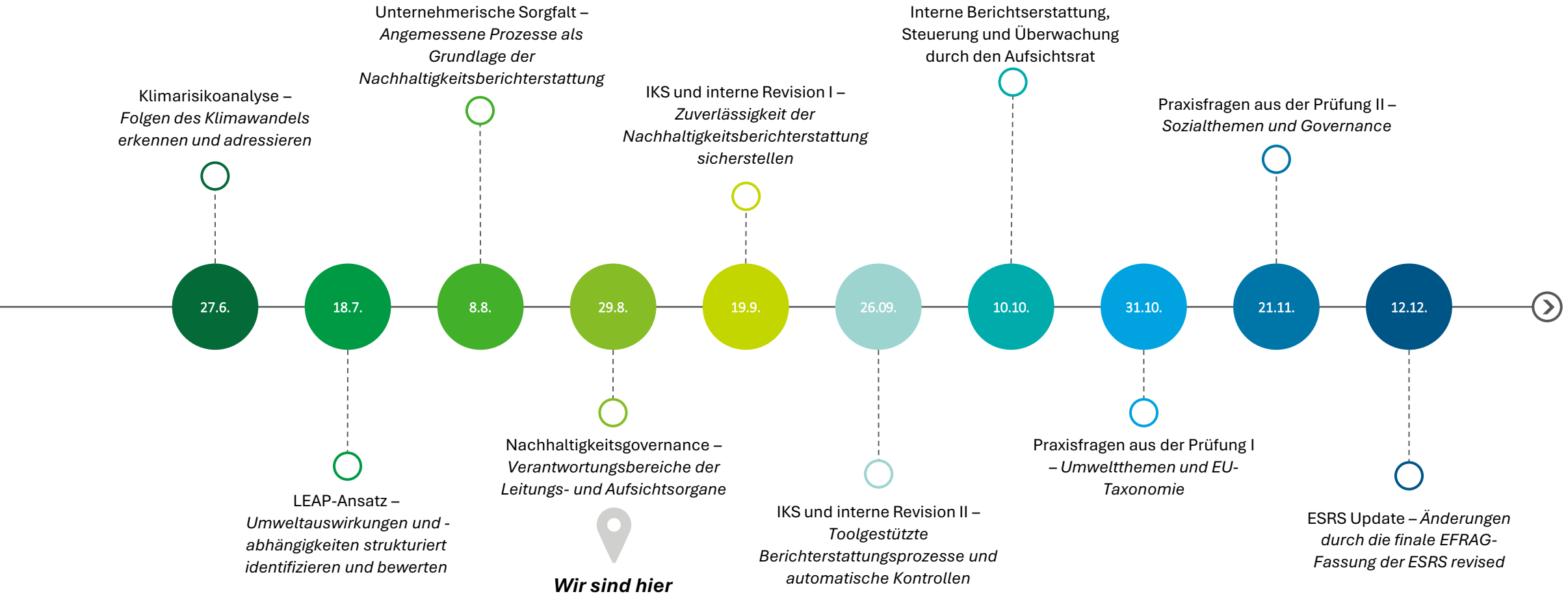
Offenlegungspflichten betreffend Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Angaben gem. ESRS 2 GOV-1 und GOV-2

Anforderung nach ESRS	Best Practice
<p>Inwieweit wurden die wesentlichen IROs seitens der Gremien bei der Überwachung folgender Aspekte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Unternehmenstrategie- wesentlicher Transaktionen- des Risikomanagements	<p><i>„In Bezug auf Anpassungen der Unternehmensstrategie werden zwingend die Implikationen der Änderungen auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen vom Nachhaltigkeitsgremium evaluiert und in der folgenden Quartalssitzung mit dem Vorstand diskutiert.</i></p> <p><i>Bei wichtigen Transaktionen erstellt die Abteilung für strategisches Management einen Due Diligence Bericht, der um Nachhaltigkeitserfordernisse erweitert wird. Die Auswirkungen dieser Transaktionen werden von den Leitungs- und Aufsichtsorganen anlassbezogen bewertet und gewürdigt.</i></p> <p><i>Im jährlichen Risikomanagementprozess werden die finanziellen Nachhaltigkeitschancen und -risiken reevaluiert und anschließend an den Vorstand berichtet.“</i></p>

Fahrplan Webinarreihe zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Navigieren im Nebel der Unsicherheit – Nutzen Sie die Chance, Ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung vom Kopf auf die Füße zu stellen



Bleiben Sie dran und bleiben Sie auf dem Laufenden
Links zum Newsletter und zum nächsten Termin der Webinarreihe

- [Deloitte Sustainability Newsletter](#)

- [Webinar 9: IKS und interne Revision –
Zuverlässigkeit der Nachhaltigkeits-
berichterstattung sicherstellen](#)



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. “Making an impact that matters” – ca. 460.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.